

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00504 vom 8. März 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00504

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00504 du 8 mars 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00504 del 8 marzo 2006

Regeste

Submission | Vergabe eines Dienstleistungsauftrags (Geltendmachung von Regressforderungen bei ausserkantonalen Hospitalisationen). Zuschlagskriterien und deren Bewertung (E. 3). Angebotspreis: Honorar in Prozent der Regresseinnahmen (E. 4.1). Bewertung aufgrund der verbleibenden Nettoregresseinnahmen. Die Beschwerdeführerin ist zu Recht der Auffassung, die Preisbewertungsmethode bringe den Unterschied zwischen den Angeboten zu wenig zur Geltung. Die Notenskala bedarf einer Korrektur (E. 4.3.2). Bei Aufträgen mit Erfolgshonorar ist auch ein anderes Bewertungsmodell denkbar, als es bei Angebotspreisen in der Regel zur Anwendung gelangt (E. 4.4). Überprüfung der weiteren Zuschlagskriterien (E. 5). Nicht berücksichtigter Aspekt: Mögliche Interessenkonflikte bei der Beschwerdeführerin (E. 6). Im Vertrag ist eine angemessene Höchstdauer festzulegen (E. 7). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Abteilung/1. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Submissionsrecht
Betreff: Submission Vergabe eines Dienstleistungsauftrags (Geltendmachung von Regressforderungen bei ausserkantonalen Hospitalisationen). Zuschlagskriterien und deren Bewertung (E. 3). Angebotspreis: Honorar in Prozent der Regresseinnahmen (E. 4.1). Bewertung aufgrund der verbleibenden Nettoregresseinnahmen. Die Beschwerdeführerin ist zu Recht der Auffassung, die Preisbewertungsmethode bringe den Unterschied zwischen den Angeboten zu wenig zur Geltung. Die Notenskala bedarf einer Korrektur (E. 4.3.2). Bei Aufträgen mit Erfolgshonorar ist auch ein anderes Bewertungsmodell denkbar, als es bei Angebotspreisen in der Regel zur Anwendung gelangt (E. 4.4). Überprüfung der weiteren Zuschlagskriterien (E. 5). Nicht berücksichtigter Aspekt: Mögliche Interessenkonflikte bei der Beschwerdeführerin (E. 6). Im Vertrag ist eine angemessene Höchstdauer festzulegen (E. 7). Abweisung.
Stichworte: ANGEBOTSPREIS BEWERTUNG DER ZUSCHLAGSKRITERIEN BEWERTUNGSSKALA ERFOLGSHONORAR HONORAR PREISKRITERIUM REGRESS REGRESSEINNAHME REGRESSFORDERUNG SUBMISSIONSRECHT
Rechtsnormen: § 33 SubmV
Publikationen: - keine -
Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I.
Die Gesundheitsdirektion Kanton Zürich lud am 13. Juli 2005 drei Unternehmungen ein, ihr ein Angebot für die Geltendmachung von Regressforderungen bei ausserkantonaler Hospitalisation einzureichen. Alle drei eingeladenen Unternehmungen machten ein Angebot. Am 28. September 2005 erteilte die Gesundheitsdirektion den Zuschlag der B AG. Der Entscheid wurde den andern Anbieterinnen mit Schreiben vom 4. Oktober 2005 eröffnet.

Die A AG, welche ebenfalls eine Offerte eingereicht hatte, ersuchte die Gesundheitsdirektion am 7. Oktober 2005 um Einsicht in die Beurteilungsgrundlagen. Mit Schreiben vom 10. Oktober wurden ihr das Protokoll der Offertöffnung, die sie betreffenden Referenzen sowie die Auswertungen ihres Angebots und desjenigen der Zuschlagsempfängerin zugestellt. II. Am 17. Oktober 2005 erhob die A AG beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen den Vergabeentscheid der Gesundheitsdirektion. Sie beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und der Zuschlag ihr zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners. Gleichzeitig ersuchte sie darum, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Die Gesundheitsdirektion stellte in ihrer Beschwerdeantwort vom 31. Oktober 2005 Antrag auf Abweisung der Beschwerde und ersuchte sinngemäss darum, das Gesuch betreffend aufschiebende Wirkung abzulehnen. Die B AG (Mitbeteiligte) reichte am 4. November 2005 ebenfalls eine Beschwerdeantwort ein und beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin. Mit Präsidialverfügung vom 11. November 2005 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt. Ein Akteneinsichtsbegehren der Mitbeteiligten wurde mit Präsidialverfügung vom 19. Dezember 2005 teilweise gutgeheissen. In der Replik vom 13. Dezember 2005 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest. Dasselbe taten die Gesundheitsdirektion und die Mitbeteiligte in ihren Dupliken vom 22. Dezember 2005 bzw. 6. Januar 2006. Die Kammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.